

KATHOLISCHES BÜRO BERLIN-BRANDENBURG



ERZBISTUM
BERLIN



BISTUM MAGDEBURG



BISTUM GÖRLITZ

Katholisches Büro Berlin-Brandenburg, Chausseestraße 128/129, 10115 Berlin

Stadt Wildau

Hauptverwaltung

Karl-Marx-Str. 36

15745 Wildau

Tel: +49 3375 5054-55

Mail: m.adam@wildau.de

Berlin, 3. September 2025

Stellungnahme zu den geplanten Sonntagsöffnungen im Jahr 2026 in Wildau

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der beabsichtigten ordnungsbehördlichen Verordnung zu den Sonntagsöffnungen im Jahr 2026. Nach sorgfältiger Prüfung der vorgelegten Unterlagen erlauben wir uns, wie folgt Stellung zu nehmen.

I.

Der Sonntag steht unter dem besonderen Schutz des Grundgesetzes (Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 139 WRV) als Tag der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung. Dieser Schutz gilt unabhängig von religiösen Bindungen auch im säkularen Verfassungsstaat als Ausdruck eines kollektiven kulturellen Wertes. Das Brandenburgische Ladenöffnungsgesetz erlaubt unter engen Voraussetzungen eine Öffnung von Verkaufsstellen an maximal vier Sonntagen pro Kalenderjahr, sofern ein besonderer Anlass mit prägender Wirkung für die gesamte Stadt vorliegt (Paragraf 5 Absatz 1 BbgLÖG). Eine restriktive Anwendung dieser Ausnahmegesetzgebung ist auch aus Sicht der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung geboten.

II.

Die **Hochzeitsmesse am 8. März 2026** in Wildau hat sich offenbar über mehrere Jahre als überregionales Ereignis etabliert. Die vorgelegten Besucherzahlen und die kontinuierlich steigende Zahl von Ausstellenden sprechen für eine gesamtstädtische Relevanz. Vor diesem Hintergrund kann die Veranstaltung als ein besonderer Anlass im Sinne des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes anerkannt werden. Aus kirchlicher Sicht

Postadresse:

Katholisches Büro Berlin:
Chausseestraße 128/129, 10115 Berlin
Telefon: +49 30 280464-28
katholischesbuero@erzbistumberlin.de

Katholisches Büro Brandenburg:
Zimmerstraße 7, 14471 Potsdam
Telefon: +49 30 280464-28
katholischesbuero@erzbistumberlin.de

bestehen gegen eine einmalige Sonntagsöffnung zu diesem Termin keine grundsätzlichen Bedenken.

Der **erste Adventssonntag** hat für das Kirchenjahr eine hohe liturgische Bedeutung. Er markiert den Beginn der Adventszeit als Zeit der Erwartung, Sammlung und Besinnung. Zahlreiche Bundesländer haben deshalb Adventssonntage aus dem Katalog möglicher verkaufsoffener Sonntage ausdrücklich ausgeschlossen. Daher sollte auf eine Sonntagsöffnung am ersten Advent verzichtet werden. Eine kulturelle Begleitveranstaltung mag zwar ein lokal relevantes Ereignis darstellen, rechtfertigt jedoch aus kirchlicher und verfassungsrechtlicher Sicht keine Ausnahme vom Sonntagsschutz. **Wir sprechen uns daher gegen eine Ladenöffnung am 29. November 2026 aus.**

Auch der **dritte Adventssonntag (13. Dezember 2026)** gehört zur besonders geschützten Zeit im Kirchenjahr. Aus kirchlicher Sicht bestehen daher auch gegen diesen Termin erhebliche Bedenken. **Eine zweite verkaufsoffene Adventsöffnung innerhalb kurzer Zeit widerspricht dem Charakter eines besonderen Anlasses und überschreitet den verfassungsrechtlich zulässigen Rahmen.**

III.

Die geplante Sonntagsöffnung zur Hochzeitsmesse am 8. März 2026 wird nicht beanstandet. **Die geplanten Ladenöffnungen am 29. November und am 13. Dezember 2026 werden hingegen abgelehnt.** Der Sonntagsschutz und insbesondere der Advent verdienen eine besondere Beachtung, die über wirtschaftliche Interessen hinausreicht.

Für Rückfragen oder einen Austausch stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. 

Rafael Herrera

Referent Katholisches Büro Berlin-Brandenburg